

Rom - Kurier

Religiöse Informationen - Dokumente - Kommentare - Fragen und Antworten

Deutsche Ausgabe der römischen Zeitschrift

sì sì no no

«Euer **Ja**wort sei vielmehr ein **Ja**, euer **Nein** ein **Nein**. Was darüber ist, das ist vom Bösen» (Matth. V, 37)

A. Z. B.
1951 SITTEN

Eine Übersicht der Irrtümer des Zweiten Vatikanischen Konzils

Inhaltsangabe

Einleitung

- Die doppeldeutige juristische Natur des letzten Konzils.
- Irrtümer in der Eröffnungsansprache und in der Botschaft an die Welt
- Beispiele für die Zweideutigkeit und die Widersprüche in den Konzilstexten
- Bedeutsame Auslassungen

Eine Übersicht der Irrtümer

- Übersicht der Irrtümer des Zweiten Vatikanischen Konzils
- Irrtümer in der Darlegung des Begriffs der Tradition und der katholischen Wahrheit
- Irrtümer in der Darstellung der heiligen Kirche und der allerseligsten Jungfrau Maria
- Irrtümer in der Darstellung der hl. Messe und der hl. Liturgie
- Irrtümer in den Aussagen über das Priestertum
- Irrtümer in den Aussagen über die Menschwerdung, die Erlösung

und das katholische Menschenbild

- Irrtümer hinsichtlich des Gottesreiches
- Irrtümer hinsichtlich der Ehe und der Stellung der Frau in der Gesellschaft
- Irrtümer hinsichtlich der Mitglieder von Sekten, Häretikern und Schismatikern (der sogenannten getrennten Brüder)
- Irrige und abwegige Darstellungen der nicht-christlichen Religionen
- Irrtümer in den Aussagen über die Politik, die politische Gemeinschaft und die Beziehung zwischen Kirche und Staat
- Irrtümer, was die Religionsfreiheit und die Rolle des Gewissens angeht
- Irrtümer in der Interpretation der Bedeutung der gegenwärtigen Welt
- Die schlechte pastorale Reform der Heiligen Liturgie
- Die schlechte Auswirkung des heutigen Studiums und der Unterweisung der Lehre auf die Seelsorge
- Die schlechte pastorale Ausbildung der Ordensbrüder, Seminaristen und Priester.

– Die schlechten Pastoraldirektiven an die Missionäre

- Die schlechten Pastoralanweisungen für das Laienapostolat
- Die schlechte pastorale Neugestaltung der Erziehung.

Schlußfolgerung

Rückkehr zur wahren Lehre oder Untergang

EINLEITUNG

Das II. Vatikanische Konzil (1962 bis 1965) erweckt den Eindruck, als fehle ihm weithin oder ganz der katholische Geist, weil damals eine unerklärliche, aber unbestreitbare Ausrichtung auf den Menschen (Anthropozentrismus) vorherrschte, und diese kirchliche Versammlung für die schlechte Welt und deren trügerische Werte Sympathie hegte. In jedem ihrer Dokumente kommt das zum Vorschein. Ganz besonders anzulasten sind dem Konzil dessen gravierende Zweideutigkeiten, seine offensichtlichen Widersprüche, bedeutsame Auslassungen und, was noch schwerer wiegt, grobe Irrtümer in der Lehre und in der Seelsorge.

Die doppeldeutige Rechtlichkeit des letzten Konzils

Zu Beginn erinnern wir daran, daß die Doppeldeutigkeit auch die tatsächliche juristische Natur des Zweiten Vatikanischen Konzils erfaßte. Die konziliare Auffassung vom Recht ist unklar und offensichtlich unbestimmt, weil das Vatikanum II die Absicht äußerte, nur als einfaches Pastorkonzil zu gelten. Deshalb hatte es nicht den ausdrücklichen Wunsch, Dogmen zu definieren und Irrtümer zu verurteilen [vgl. die Eröffnungsansprache von Papst Johannes XXIII. am 11. Oktober 1962 und die am 5. November 1965 in der Konzilsaula verlesene Bekanntmachung (Notificatio)].

Deshalb sind die beiden Konstitutionen, welche im Titel das Adjektiv „dogmatisch“ besitzen, nämlich *Dei Verbum* über die göttliche Offenbarung und *Lumen Gentium* über die Kirche, wirklich nur dem Namen nach dogmatische Dokumente. Die Bezeichnung „dogmatisch“ steht nur da, weil der Inhalt das Glaubensdogma betrifft.

Das Konzil gab sich mit klaren Worten (*apertis verbis*) die Bezeichnung „*ordentliches höchstes und offenkundig authentisches Lehramt*“ (Paul VI.); diese Formulierung ist ungewöhnlich und einem ökumenischen Konzil nicht angemessen, weil die Tätigkeit einer solchen Kirchenversammlung immer die Ausübung des außerordentlichen Lehramtes darstellt. Der Papst faßt dann den Entschluß, zusammen mit allen zu diesem Konzil berufenen Bischöfen die oberste Gewalt über die ganze Kirche (*suprema potestas*) auszuüben, was ihm aufgrund des göttlichen Rechtes zusteht. Auch der Hinweis auf den „*authentischen*“ Charakter dieses Lehramtes bringt nicht die nötige Klarheit, denn unter diesem Begriff verstehen wir im allgemeinen nicht ein maßgebendes Lehramt in Bezug auf die Unfehlbarkeit, sondern nur im Verhältnis zur Autorität der Person.

Das ordentliche Lehramt, das „*rein authentisch*“ bleibt (*mere authenticum*), ist nicht unfehlbar, während das ordentliche Lehramt (ohne den erwähnten Zusatz) durchaus irrtumslos lehrt (vgl. *Sì sì no no*, 31. März 2001 S. 5 ff). Jedenfalls weist das ordentliche Lehramt nicht die gleichen Charakteristika und Wesensmerkmale auf wie das außerordentliche Magisterium, weshalb jenes (erstere) keine Anwendung findet bei einem (ökumenischen) Konzil. Es genügt folgendes zu erwägen: Obwohl die Bischöfe auf dem ganzen katholischen Erdkreis verstreut sind, vertreten sie trotz dieser Verstreuerung dieselbe Lehre und liefern zum unfehlbaren Lehramt einen Beitrag, nicht aber dadurch, daß sie auf einem (ökumenischen) Konzil vereint sind.

Wie auch immer die tatsächliche juristische Natur von Vatikanum II sein mag, so ist freilich sicher, daß diese Kirchenversammlung keine Unterweisung mitteilen wollte, welche das Merkmal der Unfehlbarkeit besitzt. Demnach entspricht es der Wahrheit, daß Papst Paul VI. persönlich die Äußerung gemacht hatte, die Gläubigen sollten die Unterweisung des Konzils „*folgsam und aufrichtig*“ annehmen, d.h. sie müssen dann, wie es immer war, die „*innere religiöse Zustimmung*“ geben, wie es z.B. pastorale Dokumente verlangen.

Alle Gläubigen müssen diese Zustimmung geben, aber unter dem Vorbehalt, daß keine hinreichend schweren Gründe bestehen, die Einwilligung zu verweigern. Doch welcher Grund wiegt mehr als der klare Beweis, daß die Modernisten das Glaubensgut verändert haben? Bereits bei dem chaotischen Verlauf des Konzils haben das Dogma treu beachtende Kardinäle, Bischöfe und Theologen wiederholt die in die Texte eingedrungenen Irrtümer und Zweideutigkeiten angeprangert; heute nach 40 Jahren sind wir auf Grund eingehender Überlegungen und Studien in der Lage, mit noch größerer Genauigkeit die Fehler anzugeben.

Irrtümer in der Eröffnungsansprache und bei der Botschaft an die Welt

Wir erheben keineswegs den Anspruch, daß unsere Übersicht der Irrtümer des II. Vatikanums vollständig sei, doch wir meinen, eine hinreichende Zahl von schwerwiegenden Irrtümern im einzelnen angeben zu können. Wir bringen zuerst die Fehler der Eröffnungsansprache und die Mängel der an die Welt gerichteten Konzilsbotschaft vom 20. Oktober 1962. Streng genommen gehören diese Texte nicht zum Konzil, haben aber der Kirchenversammlung schon die Richtung gegeben, wie es der progressistische Flügel d.h. die neomodernistischen Neuerer im Sinne hatten.

Die Eröffnungsansprache

Die berühmte von Papst Johannes XXIII. gehaltene Eröffnungsansprache enthielt verschiedene Voraussagen, welche (später) durch die Tatsachen klar widerlegt wurden (z.B. „die Vorsehung plant, unter den Beziehungen zwischen den Menschen eine neue Ordnung herbeizuführen, sodaß... die Entwicklung auf die Vollendung von höheren und unerwarteten Strukturen zugeht“). Darüber hinaus brachte die Rede noch weitere drei eindeutige Irrtümer der Lehre.

Der erster Irrtum: Eine unvollständige Auffassung des kirchlichen Lehramtes

Papst Johannes XXIII. stellte folgende unerhörte Behauptung auf, die dann sein Nachfolger Papst Paul VI. am 29. September 1963 in der Eröffnungsansprache zur Zweiten Sitzung des Konzils wiederholte, daß die heilige Kirche darauf verzichte, Irrtümer zu verurteilen: „*Immer erhob die Kirche Einspruch gegen diese Irrtümer (welche in den falschen Ansichten der Menschen besteht N.d.R.). Oftmals hat sie auch mit sehr großer Strenge die Fehler verurteilt.*

Nun aber zieht die Braut Christi es vor, (statt der Strenge) die gute Arznei der Barmherzigkeit zu gebrauchen. Sie glaubt, es sei nun besser, durch den Hinweis auf die Gültigkeit ihrer Lehren den heutigen Nöten entgegenzutreten, als die Verurteilungen zu erneuern“.

Als der Roncalli-Papst auf diese Weise darauf verzichtete, die ihm von Gott gegebene Autorität zur Verteidigung des Glaubensguts und zur Verurteilung der Irrtümer zu gebrauchen, verletzte er seine Pflichten als Stellvertreter Christi. In der Tat ist die Verurteilung des Irrtums sehr wichtig für die Wahrung des Glaubensschatzes (darin besteht die erste Pflicht des Höchsten Pontifex). Mit dieser Maßnahme bekräftigt er um so mehr die gesunde Lehre, denn durch die Anwendung in einem besonderen Fall beweist er ihre Wirksamkeit. Außerdem ist die Verurteilung des Irrtums auch vom seelsorgerlichen Gesichtspunkt aus gesehen, angebracht und notwendig, da die unvergleichliche Autorität des Lehramtes sowohl die gebildeten als auch die ungebildeten Gläubigen unterstützt. So können die Laien und Kleriker das Urteil Roms übernehmen und gegenüber dem Irrtum als Schutz gebrauchen, weil die falsche Logik der Lüge immer listenreicher ist als die eigenen Überlegungen. Weiterhin vermag die Verurteilung des Irrtums den Irrenden zum Umdenken bewegen, weil sie ihm die eigentliche Substanz seines Gedankens präsentiert. Wie wir schon sagten, ist die Verurteilung des Irrtums an sich ein Werk der Barmherzigkeit.

Wer behauptet, daß Verurteilungen überhaupt nicht mehr vorkommen dürfen, vertritt einerseits eine unvollständige Auffassung des kirchlichen Lehramtes und setzt andererseits anstelle des von der Kirche immer gepflegten Gesprächs mit dem Irrenden den Dialog mit dem Irrtum selbst. Diese ganze Verfahrensweise stellt einen Lehrirrtum dar. In dem oben zitierten Text von Papst Johannes XXIII. liegt der Fehler in der unpassenden

Zusammenstellung am Schluß. Dort scheint im Hintergrund der Gedanke zu schweben, die Darlegung der „Gültigkeit der Lehre“ und die „Erneuerung der Verurteilungen“ seien miteinander unvereinbar, als ob jene Gültigkeit nur durch die Kraft der eigenen inneren Logik auf die Menschen wirken dürfte. Aber der so verstandene Glaube wäre dann nicht mehr Gottes Geschenk, noch hätte er die Gnade nötig, um zu entstehen und zu wachsen; auch bräuchte die katholische Kirche nicht mehr das wichtige Autoritätsprinzip auszuüben, um dem Glauben eine (gute) Stütze zu geben. Der Satz von Papst Johannes XXIII. verbirgt eine Irrlehre im eigentlichen Sinne, denn er ist eine Art des Pelagianismus. Diesen Irrtum, der jede allzu rationalistische Auffassung des Glaubens charakterisiert, hat das katholische Lehramt schon oft verurteilt.

Die Darlegung, daß ein Lehrsatz gültig ist, und die Verurteilung der Irrtümer sind im Verlauf der Kirchengeschichte notwendigerweise immer vorgekommen. Die Verurteilungen betrafen nicht nur die Häresie und theologischen Irrtümer im strengen Sinne, sondern unweigerlich auch jede nicht-christliche Auffassung der Welt, sei sie direkt glaubensfeindlich, sei sie nur verschieden (von der Wahrheit); denn Unser Herr hat ja gesagt: „... wer nicht mit mir sammelt, der zerstreuet“ (Mt 12, 30 nach Allioli).

Diese heterodoxe Position von Papst Johannes XXIII., an welcher das Konzil und die nachkonziliare Entwicklung bis heute festgehalten hat, bewirkte, was schon in den Konzilstexten feststellbar war, daß die für die Kirche charakteristische eiserne Rüstung zerbrochen ist. Selbst Kirchenfeinden war sie bekannt, und einige von ihnen schätzten diese Wehrhaftigkeit: „Das geistige Gepräge der Kirche besitzt vor allem eine unbeugsame Härte, welche die Wertauffassungen und Werturteile als fest und (*aeterni*) ansieht“ (Nietzsche).

Der zweite Irrtum: Die Entstellung der katholischen Lehre durch das moderne, in Wirklichkeit unkatholische Denken

Nachdem Papst Johannes XXIII. diesen unerhörten Verzicht auf Wahrheit verkündet hatte und nicht mehr darauf bestand, den Irrtum zu bekämpfen, stellte er noch eine andere sehr schwerwiegende Behauptung auf, die er am 13. Januar 1963 in einer Ansprache an die Kardinäle wiederholte: „Die durchdringende Erkenntnis der Lehre sollte in vollkommenerer Übereinstimmung und Treue zur authentischen Lehre geschehen“; demnach „müßte ihr Studium und ihre Darlegung in den Formen der literarischen Untersuchung und Formulierung des modernen Denkens stattfinden“; denn die Substanz der alten Lehre vom Glaubensschatz (*depositum fidei*) sei etwas anderes als die sprachliche Form und Einkleidung; notfalls müsse man geduldig alles genau beachten und nach Formen suchen, die bessere Voraussetzungen für das Lehramt bilden, welches vorwiegend pastoralen Charakter besitzt.

Das Konzilsdekret *Unitatis redintegratio* über den Ökumenismus hat in Artikel 6 diese Vorstellungen ausdrücklich wiederholt (vgl. unten).

Schon die beiden Päpste, der heilige Pius X. (in *Pascendi* 1907, § II, c; decr. *Lamentabili*, Nr. 63 und 64 – Denz. 2064-5/3464-5) und Pius XII. (*Humani Generis* AAS 1950, 565-566) haben den liberalen und modernistischen Grundsatz verurteilt, daß die alte Lehre in die neuen Form des modernen Denkens zu kleiden sei. Also legte der Roncalli-Papst eine typisch modernistische Lehre vor, obwohl seine Vorgänger sie bereits verurteilt hatten.

Tatsächlich ist es unmöglich, bei der Darlegung der katholischen Lehre die Kategorien des modernen Denkens anzuwenden, da dieses in allen seinen Formen von vorneherein die Existenz der absoluten Wahrheit ablehnt. Entsprechend dem modernen Denken ist alles auf den Menschen

bezogen, der Mensch ist der einzige absolute Wert, vom Instinkt bis zum Bewußtsein des eigenen Ichs sind alle seine Äußerungen vergöttert und vergötzt. Dieses Denken lehnt daher in radikaler Weise alle grundlegenden Wahrheiten des Christentums ab, angefangen von dem Begriff des Schöpfergottes und des lebendigen Gottes, der das eigene Wesen offenbarte und Mensch wurde, bis zum Begriff der Moral und der Politik. Dadurch, daß Papst Johannes XXIII. eine derartige Entstellung (des christlichen Denkens) vorschlägt, beweist er klar, daß er ein Vertreter der bereits vom Lehramt verurteilten „Methode“ der neomodernistisch ausgerichteten „Neuen Theologie“ (Nouvelle théologie) ist. Wenn das Konzil die Heilsmission der katholischen Kirche und die Nöte unserer Zeit wirklich vor Augen gehabt hätte, dann hätte es die Verurteilungen des modernen Denkens durch die früheren Päpste, von Pius IX. bis Pius XII. weiterhin vertreten und vertiefen müssen, anstatt das Studium und die Darlegungen der authentischen Lehre der alten Zeit aufzugeben.

Dritter Irrtum: Das Ziel der Kirche ist die Einheit des Menschengeschlechtes

Der dritte Irrtum besteht in der Verlautbarung, die Einheit des Menschengeschlechtes sei der eigentliche Zweck der Kirche: „Diese These vertritt das Ökumenische Zweite Vatikanische Konzil, welches gleichsam den Weg zur Einheit des Menschengeschlechtes vorbereitet und festigt. Diese Forderung ist das grundlegende Fundament, weil der Erdenstaat eine ähnliche Zusammensetzung wie der Himmelstaat besitzt. «In ihm herrscht die Wahrheit, die Liebe ist das Gesetz, die Ausdehnung ist die Einigkeit» (vgl. hl. Augustinus, Brief 138,3).“

Mit dieser Aussage betrachtet der hl. Augustinus die „Einheit des Menschengeschlechtes“ als die notwendige Grundlage (der Leser beachte das Adjektiv "notwendig") für das Ziel, den Erdenstaat dem Himmelsstaat immer mehr anzuglei-

chen. Doch die Theologen der Vergangenheit hatten niemals die Ansicht vertreten, die Ausdehnung der Kirche in dieser Welt bräuchte jenes Fundament, um so mehr als das Ziel der Einheit des Menschengeschlechtes – welche der Papst einfach (simpliciter) geltend macht – ein Leitmotiv der Philosophiegeschichte ist, welche das weltliche Denken seit dem 18. Jahrhundert als wesentlichen Bestandteil, nicht der katholischen, sondern der Menschheitsreligion herausgearbeitet hat.

Der Irrtum besteht hier darin, daß der hl. Vater eine fremde Vorstellung mit der katholischen Betrachtungsweise vermischt. Diese Ansicht stammt aus dem weltlichen Denken, welches die katholische Haltung ablehnt und ihr widerspricht, denn jenes Denken hat sicherlich nicht zum Ziel, die auf Erden in der Kirche sichtbar werdende Königsherrschaft Gottes zu verbreiten, sondern geht darauf aus, die Kirche selbst durch die *Menschheit* zu ersetzen, glauben doch seine Vertreter nicht mehr an das Dogma der Erbsünde, sondern sind von der Würde des Menschen und des menschlichen Wesens überzeugt und vertreten die angeblichen Menschenrechte.

Deshalb sind die negativen Auswirkungen der fehlenden Verurteilung der Zeitirrtümer, gleichsam als eine Art Strafe für die unausgeglichene Eröffnungsrede zu spüren, denn außer zwei theologischen Fehlern enthält sie mit Sicherheit wenigstens einen Irrtum in der Beurteilung der Zeitumstände.

Die Irrtümer in der Botschaft der Konzilsväter an die Welt

Die zu Beginn des Konzils an die Welt gerichtete Botschaft (welche Mgr. Lefebvre als einer der wenigen Väter zu kritisieren wagte) enthält im kleinen schon die Pastoraltheologie, welche die Konstitution *Gaudium et Spes* im überreichen Maße (ad abundantiam) darlegen sollte. Probleme wie die Sorge um die „menschlichen Güter“, die „Würde des Menschen“ als Mensch, „der

Friede unter den Völkern“, den man beschwört, um die Menschen von der Bekehrung zu Christus abzuhalten, nehmen in dieser „Seelsorge“ die entscheidenden Stellen ein: „*In der Zwischenzeit hoffen wir, daß durch die Arbeiten des Konzils das Glaubenslicht strahlender, klarer und intensiver wird; wir erwarten, daß von der geistigen Erneuerung auch ein glücklicher Impuls ausgeht, welcher die menschlichen Güter fördert, d.h. die Erfindungen der Naturwissenschaften, die Fortschritte der Kunst und Technik und die größte Verbreitung der Kultur.*“ Mit „menschlichen Gütern“ sind hier der wissenschaftliche, künstlerische, technische und kulturelle Fortschritt gemeint (wie ihn der Zeitgeist versteht, so folgern wir aus den Artikeln 60-62 von *Gaudium und Spes*). Mußte das Konzil solche Dinge vorbringen? Anstelle jener ewigen auf der beständigen, jahrhundertelangen Lehre der Kirche beruhenden Werte, wünschte der Kirchenrat, daß die rein irdischen und hinfälligen Güter, die oftmals trügerisch sind, zunehmen und wachsen. Wer darf da überrascht sein, daß eine solche pastorale Einstellung nicht zu einem neuen Aufleuchten des Glaubens führte, sondern eine schwere, immer noch andauernde Krise zur Folge hatte?

Der eigentliche theologische Irrtum taucht dann am Ende der *Botschaft* auf, wo es heißt: „*Wir laden alle ein, mit uns zusammenzuarbeiten, um in der Welt ein Leben von besserer Ordnung und unter den Menschen eine engere Verbrüderung zu schaffen*“, d.h. wir laden alle Menschen „guten Willens“ ein (unabhängig von ihrer persönlichen Religion), „*denn entsprechend dem göttlichen Willen leuchtet mittels der Liebe das Königtum Gottes auf Erden im gewissen Sinne als Vorbereitung auf das ewige Reich*“. Doch nach der wahren Lehre nimmt auf dieser Welt *einzig und allein* die sichtbare katholische Kirche das ewige Reich vorweg. Die Kirche lehrt einerseits, andererseits lernt sie. Ihre irdischen Mitglieder gehören zum mystischen Leib Christi, trotz der Feindschaft, die vom „Fürsten dieser Welt“ ausgeht, wächst das Corpus Christi mysticum

langsam in der Kirche heran. Die Einheit „aller Menschen guten Willens“, das ganze unter dem Banner des Fortschritts stehende Menschengeschlecht aber trägt zum Wachstum des mystischen Leibes nichts bei.

Beispiele von Doppeldeutigkeiten und Widersprüchen in den Konzilstexten

A. Doppeldeutigkeiten

Wir beschränken uns hier auf das klassisch gewordene Beispiel einer ganz bestimmten schweren Doppeldeutigkeit.

Die dogmatische Konstitution *Dei Verbum* über die göttliche Offenbarung ist eigentlich nur deshalb dogmatisch, weil sie mit dem Dogma zusammenhängende Wahrheiten behandelt. Dieses Konzilsdokument lehrt in offenkundig unzureichender und recht unklarer Weise die Glaubenswahrheiten über die beiden gleichberechtigten Offenbarungsquellen (die Hl. Schrift und die mündliche Tradition), über die absolute Irrtumslosigkeit der Hl. Schrift und die volle und umfassende Geschichtlichkeit der Evangelien auf offenkundig unzureichende und recht unklare Weise (vgl. Artikel 9, 11, 19 DV). In einem Fall (Art. 11) führt die verwendete Terminologie sogar zu widersprüchlichen Interpretationen. Eine dieser Auslegungen bringt es sogar fertig, die Irrtumslosigkeit allein auf die „Wahrheit, welche die Schrift für unser Heil lehrt“ zu reduzieren und einzuschränken. Diese Behauptung kommt dem Inhalt nach einer Häresie gleich, weil die absolute Irrtumslosigkeit der Heiligen Schrift auch die von ihr berichteten Tatsachen betrifft. An dieser Glaubenswahrheit hat die Kirche beständig festgehalten und sie gelehrt.

B. Widersprüche

Als ein Beispiel für den offenkundigen Widerspruch bringen wir den Artikel zwei des Konzilsdekretes *Perfectae Caritatis*, welches die Erneuerung des religiösen Lebens

behandelt. An dieser Stelle heißt es: Die Erneuerung (*accomodatio*) der Ordensleute verpflichtet zur „beständigen Rückkehr zu den Quellen jeglicher Form des christlichen Lebens und zum ursprünglichen Geist der Institutionen“ und „gleichzeitig die Anpassung (*aptationem*) der Einrichtungen selbst an die veränderten Zeitumstände“.

Der Widerspruch liegt auf der Hand, denn das Merkmal des Ordenslebens (entsprechend den drei Gelübden der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams) bestand immer darin, der Welt vollkommen entgegengesetzt zu sein, denn die Welt ist durch die Erbsünde verdorben, und ihre hinfällige Gestalt vergeht schnell. Wie soll es nun möglich sein, „die Rückkehr zu den Quellen und zum ursprünglichen Geist der Institute“ mit einer „Anpassung an die veränderlichen Zeitbedingungen zu verbinden“? Diese Bedingungen sind heute von der modernen säkularisierten Welt, von der laizistisch gewordenen Kultur und anderen Faktoren geprägt. Eine Übereinstimmung mit diesen Bedingungen verhindert an sich „die Rückkehr zu den (religiösen) Quellen“.

Ein anderes Beispiel des Widerspruchs finden wir in Artikel 79 von *Gaudium et Spes*. Er räumt den Regierungen das Recht „auf legitime Verteidigung“ ein, denn sie „dürfen die guten Rechte der Völker verteidigen“ (*ut populi iuste defendantur*). Dieser Satz scheint dem wesentlichen Inhalt nach der überlieferten Lehre zu entsprechen, denn die Kirche anerkennt das Recht auf Abwehr eines äußeren oder inneren Angriffs; ein mit den Grundsätzen des Naturrechts übereinstimmender Krieg ist immer erlaubt. Nichtsdestoweniger enthält der Artikel 82 derselben Konzilskonstitution *Gaudium et Spes* auch eine „absolute Verurteilung des Krieges“ (*de bello omnino interdicens*). Folglich ist jede Art von Krieg verboten. Keine spezielle Ausnahme bildet der Verteidigungskrieg, obwohl ihn das Dokument drei Artikel zuvor gerechtfertigt hatte. Auf diese Weise finden wir leicht den

Widerspruch: *Das Konzil erlaubt und verurteilt den Krieg zur gleichen Zeit.*

Es folgt das letzte Beispiel: Was die so feierlich verkündete Beibehaltung der *lateinischen Liturgiesprache* angeht, so scheint uns auch hier ein offensichtlicher Widerspruch zu bestehen. Tatsächlich ordnet das Konzil an, „bei den lateinischen Riten den Gebrauch der lateinischen Sprache“ zu bewahren (*servetur*) (*Sacrosantum Concilium* 36,1) und gleichzeitig, entsprechend den vom Konzil selbst bestimmten Normen und Fällen (SC 36,2), auch „der *Volkssprache einen weiteren Raum zu gewähren*“. Aber die allgemeinen Normen des Konzils verleihen den Bischofskonferenzen aufgrund der Erlaubnis, neue Formen der Liturgie ausprobieren zu dürfen, praktisch eine unbegrenzte Befugnis, die Volkssprache in den Gottesdienst einzuführen (SC 22 §2, 40-54). Außerdem gewährte das Konzil in zahlreichen Fällen den teilweisen oder vollständigen Gebrauch der Nationalsprache; SC 63: bei der Spendung der Sakramente und Sakramentalien und in den Partikularriten; SC 65: bei den Taufriten in Missionsländern; SC 76: bei der Priesterweihe; SC 77 und 78: bei der Eheschließung; SC 101: bei den Gebeten des göttlichen Offiziums; SC 113: bei der feierlichen Liturgie der hl. Messe. Das Konzil war weniger daran interessiert, den Gebrauch des Lateins aufrechtzuerhalten, als dafür zu sorgen, *möglichst viele Öffnungen zur Volkssprache zu schaffen*; damit bereitete es den endgültigen Sieg der Landessprache in der Zeit nach dem Konzil vor.

Bedeutsame Auslassungen

Wir beschränken uns darauf, nur an die wichtigsten Auslassungen des Konzils zu erinnern.

Im dogmatischen Bereich

1. Die fehlende Verurteilung der Zeitirrtümer.
2. Das Fehlen von übernatürlichen Begriffen und der damit verbundenen Erwähnung des Paradieses.

3. Das Fehlen der besonderen Behandlung der Hölle, welche der Artikel 48 der Konstitution *Lumen Gentium* nur einmal flüchtig erwähnt.

4. Die fehlende Erwähnung des Dogmas von der Wesensverwandlung (Transsubstantiation) und des Sühnecharakters des Heiligen Opfers, im Artikel 47 von *Sacrosanctum Concilium (SC)*, wo er das Wesen der Heiligen Messe darlegt; z.B. fehlt dieselbe Erwähnung ebenfalls in Artikel 106 derselben Konstitution und anderswo (siehe weiter unten, 30).

5. Die fehlende Erwähnung und der mangelnde Begriff der „Armen im Geiste“.

Im pastoralen Bereich

1. Im allgemeinen fehlt jede spezifisch katholische Behandlung der grundlegenden Begriffe der Seelsorge, welche das Verhältnis zwischen Kirche und Staat, den Idealtypus des Einzelmenschen, die Familie, die Kultur usw. betreffen (*Gaudium et Spes* 76, 74, 53, etc.; siehe unten).

2. Die Verurteilung des so oft beschriebenen Kommunismus fehlt. Diese Lücke erscheint im folgenden Abschnitt aus *Gaudium et Spes*, welcher den „Totalitarismus“ ganz allgemein verurteilt, indem er ihn auf dieselbe Ebene mit der „Diktatur“ stellt: „In jedem Fall ist es inhuman, daß die politische Autorität totalitäre oder diktatorische Formen annimmt, welche die Rechte der Individuen oder gesellschaftlichen Gruppen verletzen“ (*Gaudium et Spes*, 75). Die gleiche Lücke finden wir im Artikel 79 derselben Konstitution, welcher die verabscheuungswürdigen Taten wie „die Methoden systematischer Vernichtung eines ganzen Volkes, einer Nation oder einer ethnischen Minderheit verurteilt. Dieses schreckliche Verbrechen muß mit äußerster Strenge verurteilt werden“. Das 20. Jahrhundert hat die Anwendung dieser Methoden mehrmals erlebt, z.B. haben die türkischen Mohammedaner in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg die

armenischen Christen zu 75% ausgerottet. Die großen und blühenden Gemeinden der Juden in Mittel- und Osteuropa sind durch den neuheidnischen Nationalsozialismus der Vernichtung anheimgefallen. Aber auch die Kommunisten verübten Greuel, betrieben systematisch die physische Beseitigung des sog. Klassenfeindes, d.h. Millionen Menschen mußten sterben, weil ihre Schuld allein darin bestand, zu einer bestimmten Gesellschaftsschicht zu gehören: die Aristokratie, das Bürgertum und das Bauerntum wurde von den radikalen Sozialisten ausgerottet im Namen der klassenlosen Gesellschaft, dem utopischen Ziel des Kommunismus. Deshalb hätte *Gaudium et Spes* in Art. 79 zu den verschiedenen Arten der Ausrottung auch die Vernichtung „einer sozialen Klasse“ hinzufügen müssen. Aber der „progressistisch“ eingestellte Flügel, welcher das Konzil beherrschte, hat davon abgesehen. Er war politisch größtenteils nach links hin orientiert und vermied eine Diskussion über die marxistische Lehre und über den Kommunismus, der ja die praktische Verwirklichung des Marxismus darstellt.

3. Die Verurteilung der verdorbenen Sitten und der Genußsucht (Hedonismus), deren Verbreitung in der westlichen Gesellschaft damals gerade begann, fehlt in den Konzilsdokumenten.

EINE ÜBERSICHT DER IRRTÜMER Eine Übersicht der Irrtümer des Zweiten Vatikanischen Konzils

Wir unterscheiden zwischen lehramtlichen und pastoralen Irrtümern, obwohl wir genau wissen, daß diese Einteilung nicht immer leicht einzuhalten ist.

A. Lehramtliche Irrtümer

Die falsche Revision der kirchlichen Überlieferung und Lehre

Die lehramtlichen Irrtümer stammen von Thesen, welche der beständigen Unterweisung der Kirche vollkommen oder teilweise widersprechen, sie verdunkeln, vermindern und verändern. Sie treten in allen Texten auf, die im allgemeinen grundlegende Wahrheiten behandeln, denn das Konzil wollte die eigene Lehre darlegen, welche darin besteht, die heilige Tradition und die Unterweisung der Kirche „neu zu überdenken“. „Dieses Vatikanische Konzil untersucht (*scrutatur*) die heilige Tradition und Lehre der Kirche, aus welcher sie Neues (*nova*) holt im beständigen Einklang (*congruentia*) mit dem bisherigen Besitz“ (*Dignitatis Humanae*). Inwiefern diese Behauptung der Wirklichkeit entspricht, mag der werte Leser selbst aus der folgenden Zusammenstellung beurteilen.

Die Irrtümer in der Lehre betreffen:

1. den Begriff der Tradition und der katholischen Wahrheit,
2. die heilige Kirche und die allerseligste Jungfrau Maria,
3. die hl. Messe und die hl. Liturgie,
4. das Priestertum,
5. die Menschwerdung und die Erlösung, das Menschenbild,
6. das Gottesreich,
7. die Ehe und die Stellung der Frau in der Gesellschaft,
8. die Mitglieder von Sekten, Häretiker und Schismatiker (sogenannte getrennte Brüder),
9. die nichtchristlichen Religionen,
10. die Politik, die politische Gemeinschaft, die Beziehung zwischen Kirche und Staat,
11. die Religionsfreiheit, die Rolle des persönlichen Gewissens.

B. Die Irrtümer in der Seelsorge

Die ständige Symbiose mit Häretikern und Schismatikern

Die Irrtümer auf pastoralem Gebiet bestehen im wesentlichen in der Darlegung einer schlechten Seelsorge; schlecht ist die Seelsorge, weil sie bestimmte Irrtümer der Lehre des Konzils in die Praxis umsetzt oder aber ganz / teilweise der traditionellen Pastoral der Kirche widerspricht, sie ändert oder offenkundig in sich widersprüchlich ist.

Ganz allgemein gesehen, ist die vom Zweiten Vatikanischen Konzil vorgelegte Pastoraltheologie (?) verdorben, weil sie auf dem *Aggiornamento* oder, wie schon erwähnt, auf dem Prinzip beruht, statt mit den Irrenden, mit dem Irrtum zu diskutieren, ohne die Bekehrung der Ungläubigen zu verlangen.

Wir wollen die pastoralen Irrtümer auf folgende Weise darlegen. Zuerst geben wir bis zu Abschnitt 12 eine zusammenfassende Analyse, welche die mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmende Bewertung des Menschen und der Welt betrifft. Diese neue Sichtweise hat keinen wirklichen Bezug zur Lehre der Kirche und zum katholischen Denken; vor allem *Gaudium et Spes* entwickelte sie und machte sie zur theoretischen Grundlage eines großen Teils der konziliaren Pastoraltheologie (Konzilspastoraltheologie). Nacheinander wollen wir einige Beispiele der durch das Konzil ausgearbeiteten schlechten Pastoraltheologie(?) vorlegen und gehen nach der Reihenfolge vor, welche *Gaudium et Spes* und die Lehrdokumente angegeben haben.

Aus diesen in den Abschnitten 13 ff angeführten Beispielen kann jedermann sehen, daß die Pastoraltheologie (?) des Zweiten Vatikanischen Konzils immer nur zwei miteinander verbundenen Leitlinien folgt:

1. Die Anpassung des gesamten Klerus und aller seiner Mitglieder an die moderne zeitgenössische Kultur in allen ihren Formen wie Humanismus, Wissenschaft, Technik und Kunst.

2. Die pseudo-ökumenische Zusammenarbeit der Priester und Gläubigen mit den sogenannten getrennten Brüdern, den anderen Religionen und allen Menschen; das Ziel ist nicht die Bekehrung zum einzig wahren Glauben, sondern der Beitrag zum Fortschritt und zur Einheit des Menschengeschlechtes.

Schließlich verkündete der Artikel 24 von *Unitatis Redintegratio* als eigentliches allgemeines Prinzip der Pastoraltheologie den Ökumenismus in dem Sinne, wie ihn der Artikel 8 von *Lumen Gentium* und die Artikel 1-4 von *Unitatis Redintegratio* verstehen: „Dieses Heilige Konzil wünscht nachdrücklich (*instanter exoptat*), daß die Initiativen (*incepta*) der Söhne der katholischen Kirche mit den Unternehmungen der getrennten Brüder vereint vorangehen“ (*coniuncta progrediantur*). Diese Aufforderung zu einem ständigen Zusammengehen mit den Häretikern und Schismatikern fand natürlich Annahme, die Umsetzung in die Tat folgte sodann. Diese Tatsache erlaubt uns, die Behauptung aufzustellen, daß die heute so weitverbreitete ökumenische Entartung der Feier des Kultes und der Seelsorge, ihren eigentlichen Ursprung im Konzil und nicht in der Zeit nach dem Konzil hat.

Die Irrtümer in der Seelsorge betreffen:

12. die Interpretation der Bedeutung der gegenwärtigen Welt;

13. die Aspekte der Heiligen Liturgie;

14. die Gesichtspunkte des Studiums und der Unterweisung der Lehre;

15. die Ausbildung der Ordensbrüder und Seminaristen, die Pflichten der Bischöfe und Priester;

16. die Ausbildung und die Direktiven an die Missionare;

17. die Direktiven für das Apostolat der Laien;

18. die Modernisierung (*aggiornamento*) der Erziehung.

1. Irrtümer bei den Begriffen der Tradition und der katholischen Wahrheit

1.0 Ein Irrtum ist die Auffassung, die heilige Tradition sei eine Zusammenfassung von Unterweisungen, aufgrund derer die Kirche, „im Laufe der Jahrhunderte beständig zur Fülle der göttlichen Wahrheit zustrebt (*ad plenitudinem divinae veritatis iugiter tendit*), damit in ihr Gottes Worte zur Vollendung kommen“ (*Dei Verbum* 8). Diese Worte klingen so, als ob die Tradition nicht schon immer „die Fülle der göttlichen Wahrheit“ besessen hätte, da sie doch seit der Zeit, als die Apostel zu predigen begannen, den gesamten Glaubensschatz behütete! Diese Formulierung legt nahe, daß jemand bei diesem Glaubensschatz etwas hinzuzufügen oder abändern könne!

Dieser Begriff, daß eine „unaufhörliche Entwicklung“ der Kirche hin auf die „Fülle der Wahrheit stattfinde“, widerspricht eindeutig dem Begriff des „Glaubensschatzes“ (1 Tim. 6,20) und knüpft an den für das moderne Denken charakteristischen Subjektivismus an, welchen die „Neue Theologie“ propagiert. Diese pseudo-theologische Strömung vertritt die Ansicht, daß alles immer in Bewegung und in beständigem Fortschritt sei, die absolute Wahrheit es nicht gäbe, sondern nur ein unentwegtes Streben der Einzelperson zur Wahrheit, welche das Individuum sich selbst setzen muß.

1.1 Unerhört und im Widerspruch zum gesunden Menschenverstand und der ganzen Tradition ist die Behauptung, daß die Kirche einer „beständigen Reform“ unterworfen sein soll. (*Vocatur a Christo ad hanc perennem reformationem qua ipsa... perpetuo indiget*). Diese Reform müsse auch „die Weise“ umfassen, „die Lehre zu verkünden, welche sorgfältig von dem wahren und eigentlichen Glaubensschatz zu unterscheiden ist (*qui ab ipso deposito fidei sedulo distigue debet*)“ (*Unitatis Redintegratio* 6 und auch *Gaudium et Spes* 62). Dieses Prinzip hatte schon Papst Johannes XXIII. in

der Eröffnungsansprache zum Konzil am 11.10.1962 verkündet, so steht es wenigstens in der italienischen Übersetzung; derselbe Papst hat diesen Grundsatz später schriftlich bekräftigt, obwohl der hl. Papst Pius X. in *Pascendi*, 1907, §11,c; in *Lamentabili*, 1907, 63 und 64 Denz 2064-5 / 3464-65) und Papst Pius XII. in *Humani Generis*, 1950, AAS 1950, 565-66 ihn verurteilt hatten (vgl. oben).

1.2 Das Konzil stellte die These auf, „die Wahrheit setzt sich nur durch mittels der eigenen Kraft (*nisi vi ipsius veritatis*); sie findet Zugang zu den Seelen mit Sanftheit und Kraft“ (*Dignitatis Humanae*), um damit die Religionsfreiheit zu rechtfertigen. Doch dieser Satz ist vollkommen falsch, was den Katholizismus betrifft, denn seine Wahrheiten, insofern sie von Gott geoffenbart sind, gehen über das Vermögen unseres Verstandes hinaus, sodaß der Mensch sie nicht glauben kann ohne die Hilfe der Gnade (aus diesem Grunde lehrte die Kirche immer, daß der Glaube ein Gottesgeschenk sei). Weiterhin leugnet diese Behauptung tatsächlich die Folgen und Auswirkungen der Erbsünde auf den Verstand und den Willen. Da die Erbsünde beide menschliche Fähigkeiten verletzt und geschwächt hat, neigen die Menschen hin zum Irrtum und sind dem Irrtum verfallen.

Canonicus

Wir empfangen und publizieren Leserbriefe

An die Redaktion der Zeitschrift *Sì sì no no*,

Ich sende Ihnen einen Artikel der religiösen Zeitschrift *Presenza Cristiana* zu, welche die Dehoniani-Priester herausgeben. Ich könnte Ihnen auch andere recht seltsame Beiträge zukommen lassen, aber solche Abhandlungen gehören zu der wohlbekannten Kasuistik der falschen Vorwürfe gegen die Kirche vor dem Konzil.

Ich möchte hervorheben, daß viele Artikel katholischer Zeitschriften eine traurig stimmende Richtung verfolgen, denn sie verwandeln große Gestalten der katholischen Religion in Fahnenräger des ökumenischen Dialogs zwischen den Religionen. So kommt's, daß der hl. Franziskus ein zum Islam neigender Umweltschützer, der Pater Ratisbonne ein einseitiger Philosemit und Kardinal Newman ein unkritischer Freund der Anglikaner wird. Nach dieser Logik scheint eine etwa vor zwei Jahren geschehene Bekehrung weniger seltsam zu sein. Der konvertierte lutheranische Geistliche aus Frankreich behauptete nämlich, daß von jetzt an zwischen Protestanten und Katholiken kein Unterschied mehr bestehe. Danach ist die römische Kirche auf eine (etwas anziehendere) Spielart der lutherischen Häresie herabgesetzt.

Ich ermutige Sie, Ihr verdienstliches Werk fortzusetzen, ist Ihre Zeitschrift doch ein Leuchtturm in dunklen Zeiten für alle Menschen, die an die Niederlage des Bösen und an den Sieg der Kirche glauben.

Recht herzliche Grüße

(Unterschrift eines jungen Lesers)

Neuerscheinung

Aus Anlaß der diesjährigen 100-Jahrfeier der Thronbesteigung des Patrons der Priesterbruderschaft, des hl. Papstes Pius X. veranlaßte der Distrikt Österreich die Neuauflage des 1907 verfaßten Büchleins von J.B. Lemius O.M.J.

Der Modernismus

Katechismus über den Modernismus

nach der Enzyklika *Pascendi dominici gregis* von P. Pius X.

Dieses kleine Werk erscheint im Format A5 und umfaßt 120 Seiten. Preis: EUR 5.-

Zu bestellen direkt bei der Priesterbruderschaft St. Pius X., Katholisches Bildungshaus, A-3542 Jaidhof 1, Schloß (ISBN 3-901851-32-1).

Tel.: 0043/2716/6515 oder Fax Nr. 0043/2716/6515-20

Rom - Kurier

Religiöse Informationen - Dokumente - Kommentare - Fragen und Antworten

Anschrift der Redaktion: ROM-KURIER, Ass. Amis de St. François de Sales, Postfach 1160, CH—1951 SION

Redaktion: Pater de TAVEAU

Konten: in der SCHWEIZ: ROM-KURIER, 1951 SITTEN, Postanweisung auf Konto C.C.P. 34-321518-5

in DEUTSCHLAND: Pater Emmanuel du CHALARD ROM-KURIER, Landesgirokasse Stuttgart BLZ: 600 501 01, Girokonto: 288 49 01

in ÖSTERREICH: Erste Österreichische Sparkasse, WIEN, Verein der Priesterbruderschaft St. Pius X., ROM-KURIER, Konto: 029 - 36550

Jahresabonnement: Schweiz: CHF 30.— Ausland: CHF. 35.— / EUR 23.—

Erscheinungsweise: 11 mal jährlich

Geben Sie Ihre Bestellung durch über Fax Nr. 41-27 / 323.25.44 oder Tel.-Fax- Nr. 41-27 322.85.08